



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Sozial- und Bevölkerungsgeographie/
Social and Population Geography**

Vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-19.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 31. Oktober 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-76.pdf), geändert durch Satzung vom 31. Juli 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-35.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen“ durch die Worte „zu absolvieren“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ⁴Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁵Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein bzw. zwei^{*)} Semester. ⁶Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁷Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁸Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“
2. In § 35 wird:
 - a) In Absatz 1 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

^{*)}redaktionell berichtigt am 7.6.2017/Abt. II

„

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
M1 Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Theorien und Konzepte	P	Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Portfolio ODER Klausur	7
M2 Humangeographische Fachmethodik	P	Referat mit Hausarbeit ODER Portfolio	8
M3 Regionale Geographie: Gesellschaft und Kultur	P	Referat ODER Portfolio ODER Exkursionsbericht	10

„

b) In Absatz 2 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
M4 Raum, Gesellschaft, Kultur	P	Hausarbeit (Forschungsabschlussbericht) ODER Portfolio	15
M5 Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Anwendungsfelder	WP	Portfolio Das Modul ist unbenotet.	10
M6 Geoinformatik und Fernerkundung: Vertiefung	WP	Portfolio Das Modul ist unbenotet.	10
M7 Berufspraxis	P	Praktikumsbericht Das Modul ist unbenotet.	10

„

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2017/2018 Anwendung.
- (2) ¹Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits das Modul M1 „Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Theorien und Konzepte“ mit 10 ECTS-Punkten absolviert haben, erbringen das Modul M2 „Humangeographische Fachmethodik“ mit 5 ECTS-Punkten gemäß bisher geltenden Regelungen. ²Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits das Modul M2 „Humangeographische Fachmethodik“ mit 5 ECTS-Punkten absolviert haben, erbringen das Modul M1 „So-

zial- und Bevölkerungsgeographie: Theorien und Konzepte“ mit 10 ECTS-Punkten gemäß bisher geltenden Regelungen. ³Im Übrigen bleiben gemäß bisher geltender Studien- und Fachprüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 und der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017.

Bamberg, 31. März 2017

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017.